

# Wenn Christkindl retourgehen

**Der 27. Dezember gilt gemeinhin als „Tag des Umtauschs“. Doch ganz so problemlos ist es nicht, ein unerwünschtes Geschenk wieder loszuwerden.**

**SALZBURG (SN, VKI).** Wenn die drei Weihnachtsfeiertage vorbei sind, geht es für manche der Beschenkten erst so richtig los: Sie stürzen sich mit unerwünschten Liebesgaben in den Umtausch.

Viele meinen, diese Möglichkeit ohne besondere Umstände in Anspruch nehmen zu können. Dem ist aber nicht so: Von einem gültig geschlossenen Kaufvertrag kann man nicht einfach wieder zurücktreten. Man darf also nicht davon ausgehen, dass man eine Kaufsache einfach wieder zurückgeben bzw. umtauschen kann.

Der Umtausch ist entweder ein Recht, das der Händler in seinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich einräumt, das man im Einzelnen aushandeln kann (schriftliche Bestätigung auf der Quittung verlangen) oder das der Unternehmer „in Kulanz“ einfach de facto einräumt. Hat man keine Zusicherung des Unternehmers, kann man sich aber nicht darauf verlassen. Darauf weist der Verein für Konsumenteninformation mit Nachdruck hin.

## Kein rechtlicher Anspruch auf Umtausch

Auch Franz Kronsteiner von der D.A.S. Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG macht darauf aufmerksamer, dass trotz weit verbreiteter Meinung kein gesetzlicher Anspruch darauf besteht, unerwünschte „Christkindl“ einfach



In diesem Fall dürfte der Umtausch ziemlich schwierig werden ...

Bild: SN/RES

umzutauschen: „Leider häufen sich die Fälle, bei denen Käufer Waren wegen Nichtgefallens zurückgeben möchten, ohne sich im Klaren zu sein, dass hier kein rechtlicher Anspruch auf Umtausch besteht.“ Das ist anders, wenn bereits beim Einkauf die Information über ein allfälliges Umtauschrecht eingeholt, dies möglicherweise sogar schriftlich

bestätigt und die Frist dafür festgelegt wurde.

Ein kostenloser Rücktritt von einem Vertrag kommt nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (Haustürgeschäfte, Fernabsatz, ...) in Frage. Dagegen ist eine Stornierung eines Vertrages nur mit Zustimmung des Vertragspartners und oft – wenn überhaupt –

nur gegen Zahlung einer Stornogebühr möglich.

Anders sieht es aus, wenn das ausgewählte Geschenk, etwa der neue iPod oder der DVD-Recorder, nicht funktioniert. Dann kommen die Regeln der gesetzlichen Gewährleistung zum Tragen. Die Gewährleistung braucht nicht vertraglich vereinbart werden, sie ist eine Haftung des Verkäufers per Gesetz.

Liegt also ein Mangel an der Sache vor, dann hat man in jedem Fall Gewährleistung, die bis zur Wandlung gehen kann. Wenn beispielsweise der Videorecorder nicht aufzeichnet, fehlt eine im Verkehr vorausgesetzte Eigenschaft und der Händler ist zur Gewährleistung verpflichtet.

Je nach Mangel muss er in erster Linie Verbesserung bewirken oder austauschen und, gelingt das nicht, einen Preisnachlass gewähren oder gar den Kaufpreis gegen Rückgabe der Sache (= Wandlung) zurückerstatten.

## Defekte Geräte: Nicht abwimmeln lassen

Bei nicht funktionierenden Produkten empfiehlt das D.A.S. Österreich, sich ausschließlich an den Vertragspartner zu wenden, bei dem man die Waren erworben hat. „Lassen Sie sich nicht an Hersteller oder Generalimporteur verweisen, da dies oft mit zeitlichen Nachteilen verbunden ist und einen zusätzlichen Mehraufwand bedeutet“, rät Franz Kronsteiner.

Dagegen ist die vertragliche Garantie im Gesetz überhaupt nicht geregelt. Sie ist die Zusicherung des Herstellers oder Händlers, im Fall eines Mangels für diesen einzustehen. Was das genau bedeutet, muss man im Einzelfall den jeweiligen Garantiebedingungen entnehmen.